

Verordnung zur Benützung des Schwimmbades Langenthal

vom 4. Mai 2016

(in Kraft ab 1. Juni 2016)

10.2 V



Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ZUR BENÜTZUNG DES SCHWIMMBADES LANGENTHAL	2
Art. 1	2
Geltungsbereich	2
Art. 2	2
Zutritt.....	2
Art. 3	2
Öffnungszeiten	2
Art. 4	3
Allgemeines zum Verhalten im Schwimmbad.....	3
Art. 5	3
Art. 6	4
Gebühren.....	4
Art. 7	4
Wert- und Fundgegenstände	4
Art. 8	4
Aufsicht/Zuständigkeit	4
Art. 9	4
Art. 10	5
Art. 11	5
Strafbestimmung/Beschwerden	5
Art. 12	5
Art. 13	6
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
Verordnungsänderungen	6



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 70 Abs. 1 Ziff. 2 Lemma 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgende

VERORDNUNG ZUR BENÜTZUNG DES SCHWIMMBADES LANGENTHAL

Art. 1

Geltungsbereich Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Benutzerinnen und Benutzer des Schwimmbades Langenthal.

Art. 2

Zutritt ¹ Das Schwimmbad ist öffentlich. Für die Benützung des Schwimmbades ist eine Gebühr (Art. 6) zu entrichten.

² Das Betreten und Benützen des Schwimmbades ist nur während der Öffnungszeiten zulässig. Die Benutzung des Schwimmbades erfolgt auf eigene Gefahr.

³ Kindern bis zum erreichten 6. Lebensjahr ohne Begleitung Erwachsener sowie Personen mit Badeverbot (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4) ist der Zutritt zum Schwimmbad untersagt.

⁴ Vereine und andere Institutionen, die das Schwimmbad zu Trainingszwecken benützen wollen, haben dies mit der Betriebsleitung des Schwimmbads abzusprechen.

Art. 3

Öffnungszeiten ¹ Die Dauer der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten werden jeweils zu Beginn des Jahres vom Gemeinderat festgelegt und veröffentlicht.

² Die Bademeisterin oder der Bademeister ist befugt, bei schlechter Witterung die Öffnungszeiten an einzelnen Tagen kurzfristig einzuschränken.

³ Der Eintritt ist nur bis spätestens 30 Minuten vor Betriebsschluss möglich. 15 Minuten vor Schliessung des Bades ist das Wasser zu verlassen.



Art. 4

Allgemeines zum Verhalten im Schwimmbad

Im Schwimmbad sind verboten:

- Belästigungen jeder Art, insbesondere lärmern, musizieren, das Abspielen von Musik über externe Lautsprecher usw.
- die Verunreinigung von Liegewiesen und Badewasser
- die Beschädigung von Einrichtungen
- jede gewerbsmässige Betätigung, vorbehältlich der Bewilligung durch das Amt für öffentliche Sicherheit (AföS) der Stadt Langenthal
- das Mitnehmen von Tieren
- die Konsumation von alkoholischen Getränken ausserhalb des Restaurationsbereiches
- das Rauchen im gesamten Schwimmbecken- und Gebäudebereich
- das Essen und Trinken im Schwimmbeckenbereich
- der übermässige Alkoholkonsum
- tauchen mit Tauchgeräten vorbehältlich der Weisungen des Aufsichtspersonals.

Art. 5

¹ Das Sprungbecken dient ausschliesslich den Benützenden der Sprunganlage.

² Im Schwimmbereich sind keine Schwimmhilfen erlaubt.

³ Das Springen von Sprungbrettern oder, wo dies erlaubt ist, vom Rand der Schwimmbecken aus erfolgt auf eigene Verantwortung. Vor dem Absprung hat sich der/die Springende zu vergewissern, dass niemand gefährdet wird.

⁴ Es ist untersagt

- andere Personen ins Wasser zu stossen
- von den mit einem Verbot bezeichneten Bereichen aus in die Schwimmbecken zu springen
- in den Schwimmbecken Luftmatratzen, Gummiboote und Ähnliches zu verwenden.



Art. 6

Gebühren

¹ Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung der Stadt Langenthal festgesetzt.

² Saisonkarten sind persönlich und nicht übertragbar. Ein Missbrauch hat den sofortigen Entzug durch die Bademeisterin oder den Bademeister zur Folge. Verlorene, gestohlene oder beschädigte Saisonkarten werden unter Aufpreis der geltenden Depotgebühr ersetzt.

Art. 7

Wert- und Fundgegenstände

¹ Für den Verlust von Wertsachen übernimmt die Stadt keine Haftung

² Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

³ Fundgegenstände, die bis Ende der Badesaison nicht abgeholt wurden, werden nach einer Frist von 30 Tagen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Art. 8

Aufsicht/Zuständigkeit

¹ Das Aufsichtspersonal ist befugt, den Schwimmbadbenützerinnen und Schwimmbadbenützern im Interesse der Ordnung und Sicherheit Weisungen zu erteilen.

² Kinder bis zum erreichten 6. Lebensjahr müssen von einer volljährigen, für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden.

³ Personen, die den Vorschriften dieser Badeordnung oder den Weisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, können von der Bademeisterin oder vom Bademeister aus dem Schwimmbad weggewiesen werden.

⁴ In schwerwiegenden Fällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für Bildung, Kultur und Sport ein Badeverbot verfügen.¹

⁵ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen gemäss Art. 11 dieser Badeordnung.

Art. 9

¹ Das Schwimmbad untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Betrieb des Schwimmbades ist Sache des Amtes für Bildung, Kultur und Sport.¹

³ Für den baulichen Unterhalt des Schwimmbades ist das Stadtbauamt zuständig.¹

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021, in Kraft ab 1. September 2021



Art. 10

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

- die Festsetzung der Dauer der Badesaison und der täglichen Öffnungszeiten.
- den Erlass von besonderen Weisungen über die Benützung des Schwimmbades durch Schulen, Vereine und andere Institutionen.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amts für Bildung, Kultur und Sport ist zuständig für:

- den Erlass von Weisungen über den Betrieb des Schwimmbades und den Rettungsdienst
- die Verfügung eines Badeverbots gegenüber fehlbaren Personen gemäss Art. 8 Abs. 4 dieser Badeordnung.¹

³ Die Betriebsleitung des Schwimmbades ist zuständig für:

- den Entzug der Saisonkarte gemäss Art. 6 Abs. 2
- die Wegweisung aus dem Schwimmbad gemäss Art. 8 Abs. 3

Art. 11

Strafbestimmung/Beschwerden

¹ Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den Weisungen der Behörden oder des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft.

² Die Strafverfolgung nach kantonalem und eidgenössischem Recht bleibt vorbehalten.

Art. 12

¹ Gegen Verfügungen der Vorsteherin oder des Vorstehers des Amts für Bildung, Kultur und Sport kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.¹

² Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der Stadtverfassung.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021, in Kraft ab 1. September 2021

**Art. 13**

Übergangs- und
Schlussbestim-
mungen

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2016 in Kraft.

² Mit Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die Badeordnung für das Schwimmbad Langenthal vom 14. Juni 1995 aufgehoben.

Langenthal, 4. Mai 2016

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

Verordnungsänderungen

Art. 8 Abs. 4	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021, in Kraft ab 1. September 2021
Art. 9 Abs. 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021, in Kraft ab 1. September 2021
Art. 9 Abs. 3	neu	Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021, in Kraft ab 1. September 2021
Art. 10 Abs. 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021, in Kraft ab 1. September 2021
Art. 12 Abs. 1	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021, in Kraft ab 1. September 2021